

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-603.935/0002-V/5/2015
ABTEILUNGSMAIL • SLV@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG. FLORIAN HERBST
HERR DR. RONALD BRESICH (DATENSCHUTZ)
PERS. E-MAIL • FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT
RONALD.BRESICH@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-204252
202543
IHR ZEICHEN • BMASK-462.101/0012-VII/B/9/2015

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz

Mit E-Mail:
begutachtung@sozialministerium.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Verbesserung der Sozialbetrugsbekämpfung (Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz – SBBG) geschaffen wird sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern- Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, der Artikel III des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 152/2004, das Firmenbuchgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012. Für ein komplexes und umfangreiches Regelungsvorhaben wie das vorliegende wäre allerdings selbst eine sechswöchige Frist kaum angemessen im Sinne des zitierten Rundschreibens.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz):

Zu § 2:

Das SBBG soll immer nur in Bezug auf Pflichten anzuwenden sein, die der Sicherung des Sozialversicherungsbeitragsaufkommens (etc.) dienen. Die demonstrative Aufzählung geht jedoch darüber hinaus: Die vorgeschlagene Z 4 dient wohl (auch) der Sicherung gewerberechtlicher Vorschriften, die vorgeschlagene Z 6 betrifft den Bezug von Leistungen aus der Sozialversicherung.

Unklar ist auch, welche Pflichten Dienstnehmer haben, die der Sicherung des Sozialversicherungsbeitragsaufkommens dienen; es fehlt eine diesbezügliche demonstrative Aufzählung.

Während der vorgeschlagene § 2 vom Steueraufkommen spricht, qualifiziert der vorgeschlagene § 8 Scheinunternehmen als solche, die darauf ausgerichtet sind, unter anderem Lohnabgaben zu verkürzen. Es ist unklar, ob der Anwendungsbereich des Gesetzes auch Fälle betrifft, die unabhängig davon sind, ob ein Verhalten in Zusammenhang mit einer Dienstgebereigenschaft/Dienstnehmereigenschaft steht.

Zu § 4:

Es sollte klargestellt werden, dass der Sozialbekämpfungsbeauftragte kein gemeinsames Organ der Abgabenbehörden, der KV-Träger, der BUAK und der Sicherheitsbehörden ist („jeweils eine/n Sozialbetrugsbekämpfungsbeauftragte/n“).

Zu § 5:

Die Datenbank dient offenbar nicht nur dem Ziel, Sozialbetrug im Sinn des gerichtlichen Strafrechts zu bekämpfen, sondern den im vorgeschlagenen § 2 definierten Sozialbetrug (andernfalls sollten die Kooperations- und Informationsstellen keinen Zugriff auf die Datenbank haben, da diese nicht gerichtlich strafbaren

Sozialbetrug bekämpfen). Der vorgeschlagene Abs. 1 ist daher anders zu formulieren.

Es sollte auch klargestellt werden, dass eine Eintragung in die Datenbank aber nur dann erfolgt, wenn der Verdacht des Sozialbetruges im Sinn des gerichtlichen Strafrechts gegeben ist.

Unklar ist, wann der Verdacht des Sozialbetrugs (im Sinn des gerichtlichen Strafrechts) vorliegt; nämlich ob es darauf ankommt, dass gegen eine Person auf Grund eines Anfangsverdachts kriminalpolizeilich ermittelt wird, oder ob die zur Eintragung verpflichteten Stellen selbst beurteilen, ob eine Person der Straftat des Sozialbetrugs verdächtig ist.

Die vorgeschlagenen Abs. 1 und 2 wären in dieser Frage aufeinander abzustimmen und insbesondere Wiederholungen zu vermeiden.

Da die Kooperationsstellen (mit Ausnahme der Sicherheitsbehörden) nicht zuständig sind, gerichtlich strafbare Handlungen zu verfolgen, sollte die im vorgeschlagenen Abs. 3 vorgesehene Einsichtsmöglichkeit der Kooperationsstellen in die Sozialbetrugsdatenbank überdacht werden.

Zu § 6:

Der vorgeschlagene Abs. 2 sollte nicht auf die „Behörden und Organe der Bundesfinanzverwaltung“, sondern auf die „Finanzstraf- und Abgabenbehörden des Bundes“ abstellen.

Zu § 8:

1. Die Überschrift zu § 8 („Maßnahmen gegen Scheinunternehmen“) erscheint nicht zutreffend, da diese – im Übrigen einzige Bestimmung des 3. Abschnitts, der selbst keine Überschrift trägt – lediglich das Verfahren zur Feststellung als „Scheinunternehmen“ regelt.

2. Der vorgeschlagene Abs. 2 sieht vor, dass die Abgabenbehörden des Bundes die Ermittlungen hinsichtlich des Verdachts des Vorliegens eines Scheinunternehmens durchzuführen haben. Anhaltspunkte für einen solchen Verdacht kann eine Auffälligkeitsanalyse gemäß dem vorgeschlagenen § 42b ASVG bieten. Diese Auffälligkeitsanalyse ist vom Krankenversicherungsträger durchzuführen. Unklar ist, wie die Abgabenbehörden des Bundes vom Ergebnis einer solchen Analyse

Kenntnis erlangen. Dies gilt auch für sonstige Anhaltspunkte des Vorliegens eines Verdachts.

3. Mit seinem Erk. VfSlg. 19.787/2013 hat der Verfassungsgerichtshof eine Bestimmung der GewO 1994, die eine Fiktion der Zustellung gewerbebehördlicher Bescheide an Gewerbetreibende vorsah, als verfassungswidrig aufgehoben, weil diese von den Bestimmungen des ZustG abweiche, ohne zur Regelung des Gegenstandes erforderlich zu sein. In Fällen besonderer Dringlichkeit seien vom ZustG abweichende Zustellfiktionen jedoch zulässig. Ob eine derartige Zustellfiktion den Erfordernissen des Art. 11 Abs. 2 B-VG entspricht, kann hier nicht abschließend beurteilt werden, da die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes stark am Einzelfall orientiert ist.

4. Es wird angeregt – zumindest in den Erläuterungen – klarzustellen, dass unter einem „rechtskräftigen Bescheid“ ein Bescheid zu verstehen ist, der einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht auf Antrag einer Partei nicht mehr unterliegt.

Zu Art. 2 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 11 Abs. 7) und Z 9 (§ 43 Abs. 4):

Auf Grund der Anfügung des Abs. 7 müsste auch § 11 Abs. 1 ASVG angepasst werden.

Der vorgeschlagene § 11 Abs. 7 sieht vor, dass die Pflichtversicherung erlischt, wenn Arbeitnehmer eines Scheinunternehmens nicht binnen Frist zur „Auskunftserteilung über die Beschäftigung“ gemäß dem vorgeschlagenen § 43 Abs. 3 bei einem Scheinunternehmer erscheint.

Die Bestimmungen legen nicht näher fest, worüber die Pflichtversicherten Auskunft erteilen sollen. Sie erwecken den Eindruck, dass sich die Pflicht zur Auskunftserteilung nicht auf jene Umstände beschränkt, die sich auf das Versicherungsverhältnis, auf die Beitragspflicht oder auf die Prüfung der Durchsetzung von Ansprüchen beziehen, da solche Auskünfte schon von der Auskunftspflicht des § 43 Abs. 1 ASVG erfasst sind. Sollte die Auskunftserteilung bei einem KV-Träger anderen als sozialversicherungsrechtlichen Interessen dienen, ist dies keine Angelegenheit, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der im KV-Träger zusammengefassten Personenmehrheit gelegen ist, und sollte daher im übertragenen Wirkungsbereich besorgt werden.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Rechtsfolge, die an das Nichterscheinen zur Auskunftserteilung anknüpft (das Ende der Pflichtversicherung), in keinem Zusammenhang mit dem Zweck der Auskunftserteilung (und damit der schädlichen Handlung) steht. Die Verhältnismäßigkeit dieser Rechtsfolge erscheint fraglich.

Zu Z 3 (6. Unterabschnitt des Abschnittes III des Ersten Teiles):

Der vorgeschlagene § 32a verpflichtet die Versicherungsträger, die Vorgehensweisen der Vertragspartner zu überprüfen.

Zu diesem Zweck sollen Prüforgane mit einer e-card ausgestattet werden. Es wird daher anzunehmen sein, dass sich die Prüforgane gegenüber den Vertragspartnern nicht als solche identifizieren und verdeckt ermitteln. Das weitere Handeln der Prüforgane ist gesetzlich nicht geregelt.

Grundsätzlich besteht keine Norm des Verfassungsrechts, die den Einsatz eines verdeckten Ermittlers verbieten würde. Der EGMR hat in seiner Rechtsprechung zum Strafverfahren der Zulässigkeit der Verwertung von Ermittlungsergebnissen eines *agent provocateur* Grenzen gesetzt: Jenes Handeln der Beschuldigten, das diese nicht aus eigenem gesetzt haben, sondern zu dem sie durch den *agent provocateur* verleitet (angestiftet) wurden, sei diesen nicht anzulasten (vgl. EGMR 11. Februar 2014, *Sandu gg. Moldawien*, mwN). Der Grundgedanke dieser Rechtsprechung könnte vor dem Hintergrund der ungleichen wirtschaftlichen Stellung der Vertragspartner und der für vertragswidriges Handeln angedrohten Folgen auch für das Vertragspartnerrecht von Bedeutung sein, wenngleich eine einschlägige Rechtsprechung – soweit ersichtlich – nicht besteht.

Es sollte daher sichergestellt werden, dass die Prüforgane ihre „Kontrolle“ nicht in der Form durchführen, dass diese den Vertragspartner zu einem rechtswidrigen Verhalten verleiten.

Zu Z 5 (§ 35a):

Abgesehen davon, dass Abs. 2 dieser – an die Abgabenbehörden gerichtete – Bestimmung eine *lex fugitiva* darstellt und in das SBBG aufgenommen werden sollte (wohl § 8 SBBG), ist der Regelungsinhalt dieser Paragraphen unklar. Die Bindung der KV-Träger an rechtskräftige Bescheide der Abgabenbehörden bedarf keiner eigenen Regelung, sodass Abs. 1 keinen normativen Inhalt besitzt. Soll mit Abs. 3 ein Ermittlungsverfahren angeordnet werden, das die KV-Träger durchzuführen haben, sobald ihnen die Vermutung des Vorliegens eines Scheinunternehmens (?),

das Vorliegen eines Scheinunternehmens zur Kenntnis gebracht wird oder sonst wie zur Kenntnis gelangt, so sollte dies entsprechend angeordnet werden.

Zu Z 8 (§ 42b):

Die Durchführung von Risikoanalysen in den genannten Bereichen ist keine Aufgabe, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der im KV-Träger zusammengefassten Personenmehrheit gelegen ist, und sollte daher im übertragenen Wirkungsbereich besorgt werden. Gleiches gilt für die Aufgaben der oberösterreichischen GKK als Kompetenzzentrum.

Zu Z 10 und Z 11 (§ 67a Abs. 6):

Es sollte sichergestellt sein, dass eine Verrechnung mit offenen Zuschlagsleistungen und Einkommensteuerschulden nur dann stattfindet, wenn keine Beitragsschulden vorliegen. Es sollte daher die Wortfolge „ , dann Zuschlagsleistungen und dann Einkommensteuerschulden“ eingefügt werden.

Zu Art. 9 (Änderung des Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes):

Zu Z 4 (§ 31a Abs. 1a):

Im Begutachtungsentwurf zur Novelle 2015 des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVergG 2006) war zwar der Begriff des „weiteren“ Subunternehmers enthalten, doch soll nunmehr für alle „Ketten“ des Auftragsverhältnisses, somit alle Subunternehmerebenen, ohne Unterscheidung der Begriff des Subunternehmers gewählt und dieser auch in § 2 Z 32a BVergG 2006 definiert werden. Dieser Begriff soll im Übrigen auch verbundene Unternehmen erfassen (nicht aber reine Zulieferer oder Arbeitskräfteüberlasser). Somit sollten in der vorliegenden Bestimmung nur Subunternehmer (unter Verweis auf die Definition im BVergG 2006) genannt werden.

Darüber hinaus wird – vorbehaltlich einer Abklärung mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und dem Bundesministerium für Finanzen – angeregt, eine Weiterleitung der voraussichtlich nach § 136a BVergG 2006 von den (öffentlichen) Auftraggebern zu meldenden Daten an die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem AusIBG und dem AVRAG einzuräumen, um den (öffentlichen) Auftraggebern die doppelte Meldung von Daten zu ersparen.

Zu Art. 11 (Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes):Zu Z 1 (§ 28 Abs. 8):

Im Hinblick auf die §§ 2 Abs. 1 und 27 Abs. 2a VStG sollte überprüft werden, ob besser anzuordnen wäre, dass auch im Ausland begangene Verwaltungsübertretungen strafbar sind.

III. Anmerkungen aus Sicht des Datenschutzes**Zu Art. 1 (Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz)**Zu § 4:

1. Zu der in § 4 Abs. 1 zwischen den Kooperations- und Informationsstellen vorgesehenen Zusammenarbeit ist vorweg anzumerken, dass – soweit im Zuge der Zusammenarbeit personenbezogene Daten (§ 4 Z 1 DSG 2000) übermittelt werden – die betreffenden Datenarten im Gesetz bezeichnet werden sollten. Gleiches gilt für den in § 4 Abs. 2 Z 2 geregelten Informations- und Erfahrungsaustausch sowie das in § 4 Abs. 2 Z 3 vorgesehene Abstimmen und koordinierte Vorgehen.

Weiters sollte geprüft werden, ob die vorgesehenen – offenbar weitgehenden – Datenübermittlungen allenfalls ein Informationsverbundsystem nach § 4 Z 13 DSG 2000 darstellen. Diesfalls müssten neben der Rollenverteilung (wer ist Auftraggeber, wer ist Dienstleister, wer ist Betreiber des Systems) und der Festlegung der Empfängerkreise auch entsprechende Datensicherheitsmaßnahmen nach § 14 DSG 2000 (zB Zutritts- und Zugriffsberechtigung, Protokollierung und Dokumentation) zumindest in Grundzügen im Gesetz festgelegt werden.

2. Unklar ist, ob der Sozialbetrugsbekämpfungsbeauftragte nach § 4 Abs. 3 des Entwurfes ein eigenständiger Auftraggeber (§ 4 Z 4 DSG 2000) ist. Die gleiche Frage stellt sich hinsichtlich des in § 4 Abs. 4 eingerichteten Beirates. Dies sollte in den Erläuterungen klargestellt werden.

Wenn diese Einrichtungen Auftraggeber sind, müsste die Übermittlung von personenbezogenen Daten an diese Auftraggeber im Gesetz geregelt werden.

3. Im Hinblick auf den in § 4 Abs. 2 Z 1 geregelten „Verdacht auf Sozialbetrug“ sollte näher dargelegt werden, unter welchen Voraussetzungen vom Vorliegen eines

Verdachts, an den „frühzeitig“ Meldepflichten geknüpft sind, ausgegangen werden kann.

4. Auf die Meldepflicht des Auftraggebers an das Datenverarbeitungsregister nach den §§ 17 f DSG 2000 – und hierbei insbesondere auf die Vorabkontrollpflicht für strafrechtlich relevante Daten nach § 18 Abs. 2 Z 2 DSG 2000 – wird allgemein hingewiesen.

Zu § 5:

1. Aufgrund des in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dürfen Daten nur dann verwendet werden, wenn sie zum Erreichen des Zwecks erforderlich sind und kein gelinderes Mittel zu Verfügung steht. Es sollte dementsprechend in den Erläuterungen klarer dargestellt werden, weshalb dieser Datenaustausch zwischen den Staatsanwaltschaften und den Kooperationsstellen unbedingt erforderlich ist und es kein gelinderes Mittel gibt. Dabei wäre zu berücksichtigen, dass Staatsanwaltschaften insbesondere auch Daten von Personen verarbeiten, bei denen eben noch nicht rechtskräftig festgestellt worden ist, ob sie das angezeigte Delikt tatsächlich begangen haben. Für die Verwendung solcher sogenannter „weicher Daten“ wäre vor allem auch dahingehend Vorsorge zu treffen, dass sie – sofern sich der Verdacht nicht bestätigt – auch bei den Kooperationsstellen gelöscht werden.

Im Lichte dieses Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sollte in § 5 Abs. 1 hinsichtlich der Zurverfügungstellung von erforderlichen Informationen und Daten sowie der Aufzählung der „in Frage kommenden Datenarten“ in der Sozialbetrugsdatenbank nach § 5 Abs. 2 abschließend dargelegt werden, welche Datenarten zur Erreichung des Zwecks erforderlich sind.

2. Unklar erscheint im Hinblick auf die nach § 5 Abs. 2 einzurichtende Sozialbetrugsdatenbank, wie das Bundesministerium für Finanzen, das die „Sozialbetrugsdatenbank“ zu führen hat, die in den Z 1 bis 6 leg. cit. angeführten Daten erhält. Im Zusammenhang mit der Einrichtung der Sozialbetrugsdatenbank wird auf die Anmerkungen zu § 4 hinsichtlich der Rollenverteilung und der Frage der Einrichtung eines Informationsverbundsystems hingewiesen. Bei der Prüfung des Vorliegens eines Informationsverbundsystems sollte berücksichtigt werden, dass bereits in § 5 Abs. 1 ein Datenaustausch zwischen Kooperationsstellen und die Staatsanwaltschaften über die Sozialbetrugsdatenbank und in § 5 Abs. 3

entsprechende Einsichtsrechte dieser Einrichtungen in die Sozialbetrugsdatenbank vorgesehen sind.

3. Zu § 5 Abs. 4 sollte näher erläutert werden, weshalb die Aufbewahrung der Daten für fünf Jahre bzw. für zehn Jahre erforderlich ist.

4. Im Zusammenhang mit der Einrichtung der Sozialbetrugsdatenbank sollten auch entsprechende Datensicherheitsmaßnahmen nach § 14 DSGVO 2000 vorgesehen werden.

5. Im Übrigen wäre – nachdem strafrechtlich relevante Daten zu bloßen Verdachtsfällen ausgetauscht werden – zu überlegen, ob strengere Strafbestimmungen für den Fall des Missbrauchs dieser sogenannten „weichen“ Daten geschaffen werden.

Zu § 6:

Es sollte in § 6 näher dargelegt werden, ob es sich bei der „Hilfe der Finanzstraf- und Abgabenbehörden“ um Amtshilfe handelt.

Zu § 8:

In § 8 sollte dargelegt werden, wer unter den Begriff „Rechtsträger/in“ fällt und zu welchem Zweck die IEF-Service GmbH nach § 8 Abs. 4 bereits über das Bestehen eines Verdachts informiert wird.

Dargelegt werden sollte auch, in welchen Fällen der rechtskräftige Bescheid (bzw. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts) nach § 8 Abs. 8 und 9 dem Baustellenkoordinator „allfällig“ zu übermitteln ist. Weiters sollte der Zweck des Anschlages des Bescheides bzw. des Erkenntnisses präzisiert werden. Unklar erscheint überdies, was unter einem „für alle Personen zugänglichen Ort der Baustelle“ gemeint ist, insbesondere ob dieser Anschlag auch solchen Personen, die nicht auf der Baustelle beschäftigt sind, zugänglich sein muss.

Zu Art. 2 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes)

Zu Z 3 (§ 32a):

Im Hinblick auf die Ausstellung von e-cards für Prüforgane des Versicherungsträgers nach § 32a sollte geprüft werden, ob aufgrund des § 31a Abs. 4 ASVG der Datenschutzrat anzuhören ist.

Zu Z 5 (§ 35a):

Zu § 35a sollte – zumal daran eine Übermittlung von Daten geknüpft ist – näher erläutert werden, wann eine entsprechende „Vermutung“ des Vorliegens eines Scheinunternehmens angenommen werden kann.

Zu Z 7 (§ 42 Abs. 1a):

Hinsichtlich des in § 42 Abs. 1a genannten Verdachts auf das Vorliegen eines Verhaltens, das Sozialbetrug im Sinne des § 2 SBBG darstellt, wird auf die Ausführungen zu Art. 1 § 4 verwiesen.

Zu Z 8 (§ 42b):

Vorweg sollte in § 42b Abs. 1 klarer geregelt werden, wer Auftraggeber der Risiko- und Auffälligkeitsanalyse ist, welche Daten dafür verwendet werden bzw. woher diese Daten stammen und ob diese Daten zum Zweck der Risiko- und Auffälligkeitsanalyse von jedem Krankenversicherungsträger alleine oder von allen Krankenversicherungsträgern gemeinsam – allenfalls in Form eines Informationsverbundsystems – verarbeitet werden.

Weiters sollte kargestellt werden, ob die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse nach § 42b Abs. 2 „als Kompetenzzentrum“ in der Rolle eines eigenständigen Auftraggebers oder allenfalls nur als Dienstleister (§ 4 Z 5 DSG 2000) tätig wird. Unklar erscheint auch, welche Daten hierbei konkret zu welchen Zwecken verknüpft werden und wer diese Daten an die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse übermittelt oder überlässt. Auch sollte zumindest näher erläutert werden, welche Daten im Rahmen der Ergebnisse dieser Verknüpfung übermittelt werden.

Zu den Z 16 (§ 148 Z 6), Z 17 (§ 149 Abs. 2) und 19 (§ 342 Abs. 1 Z 3):

Fraglich erscheint, ob im Rahmen der Prüfung der Identität des Patienten auch Daten erhoben bzw. gespeichert werden (zB die ausstellende Behörde des Lichtbildausweises sowie die Ausweisnummer), um die erfolgte Durchführung der Identitätsüberprüfung zu dokumentieren. Im Zusammenhang mit der Dokumentation wird auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach § 1 Abs. 2 DSG 2000 hingewiesen.

Zu Art. 3 (Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 98 Abs. 2):

Hinsichtlich der Prüfung der Identität des Patienten wird auf die Anmerkungen zu Art. 2 Z 16, 17 und 19 verwiesen.

Zu Art. 4 (Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 92 Abs. 2):

Hinsichtlich der Prüfung der Identität des Patienten wird auf die Anmerkungen zu Art. 2 Z 16, 17 und 19 verwiesen.

Zu Art. 9 (Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes)

Zu Z 4 (§ 31a Abs. 1a):

Auffällig erscheint, dass nach § 31a Abs. 1a nur die „BUAK“ zur Verarbeitung der Daten in der Baustellendatenbank ermächtigt ist, während nach § 31a Abs. 1 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (BUAG), BGBl. Nr. 414/1972, die Urlaubs- und Abfertigungskasse und die Arbeitsinspektion gemeinsamer Auftraggeber der Baustellendatenbank sind. Im Lichte dessen sollte nochmals überdacht werden, wem die Auftraggebereigenschaft der in der Baustellendatenbank verarbeiteten Daten tatsächlich zukommt und eine entsprechend eindeutige Regelung getroffen werden.

Im Übrigen sollten die in der Baustellendatenbank zu erfassenden Daten abschließend aufgezählt werden.

IV. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Der Ausdruck „Grundsatzbestimmung“ sollte – durchgehend – fett formatiert sein.

Die Artikelbezeichnungen und die Artikelüberschriften sollten jeweils mit der Vorlage 41_UeberschrG1 bzw. 43_UeberschrG2 formatiert werden.

Zum Gesetzestitel:

Der Gesetzestitel sollte lauten: „Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Verbesserung der Sozialbetrugsbekämpfung (Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz) erlassen wird ...“

In der Überschrift des Art. 1 sollten auch der Langtitel und die Abkürzung angegeben werden.

Zu Art. 1 (Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz):

Zu § 4:

In Abs. 6 hätte es „... nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes ...“ zu lauten.

Zu § 5:

In Abs. 1 wäre der Langtitel und die Fundstelle des StGB anzuführen, auf das hier erstmals verwiesen wird. In weiterer Folge hätte die Fundstelle aber zu entfallen (in § 6 etwa). Gleiches gilt sinngemäß für den Verweis etwa auf das BauKG, die BAO und das FBG in § 8.

In Abs. 2 Z 2 hätte es wohl „...Name und Wohnsitz der Person, ...“ zu lauten.

Zu § 6:

In Abs. 2 hätte es „... unter sinngemäßer Anwendung ...“ zu lauten.

Zu § 8:

Im Schlussteil des vorgeschlagenen Abs. 2 sollte es statt „des Vorliegens eines Verdacht“ besser „des Verdachts auf Vorliegen eines Scheinunternehmens“ lauten.

Im vorgeschlagenen Abs. 4 sollte es statt „Liegt ein Verdacht auf Bestehen eines Scheinunternehmens vor“ im Sinne der Einheitlichkeit besser „Besteht ein Verdacht auf Vorliegen eines Scheinunternehmens“ lauten.

Im vorgeschlagenen Abs. 8 sollte es statt „Absätze 5 und 6“ besser „Abs. 5 und 6“ lauten.

In Abs. 11 Z 3 hätte es „... sechs Wochen.“ zu lauten.

Schließlich ist an LRL 13 zu erinnern, wonach ein Paragraph nicht mehr als acht Absätze aufweisen sollte.

Zu Art. 2 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

Zu Z 3 (6. Unterabschnitt):

Im vorgeschlagenen § 32b sollte es statt „wurde“ wohl „wird“ lauten.

Zu Z 4 (§ 33 Abs. 1b):

Für den zweiten Satz wird folgende Formulierung angeregt: „ Die davon betroffenen Personen sind nach“.

Zu Z 5 (§ 35a):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten: „Nach § 35 wird folgender § 35a samt Überschrift eingefügt.“

Zu Z 6 (§ 41 Abs. 4):

Die Novellierung des § 41 Abs. 4 durch diesen Entwurf sollte mit dem Entwurf eines Meldepflicht-Änderungsgesetzes abgestimmt werden.

Der Schlussteil sollte entsprechend formatiert werden (55_SchlussTeilAbs statt 23_Satz_(nach_Novao)). Dies gilt auch für den vorgeschlagenen § 42 Abs. 1a.

Zu Z 15 (§ 111a):

Statt von einem „Rechtsmittel“ sollte von der Beschwerde beim Verwaltungsgericht gesprochen werden.

Zu Art. 6 (Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 7I):

Es sollte überprüft werden, ob auch das Wort „und“ nach dem Zitat „Abs. 1 letzter Satz“ zu entfallen hat.

Zu Art. 8 (Änderung des Firmenbuchgesetzes):

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1 Z 15a):

Hier sollte Langtitel und Fundstelle des SBBG angeführt werden.

Zu Z 2 (§ 43 Abs. 11):

Der Absatz sollte entsprechend formatiert werden.

Zu Art. 9 (Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes):

Auf das Schreibversehen im Titel wird hingewiesen (Änderung des ...gesetzes).

V. Zu den MaterialienZum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich nicht nur auf die Kompetenztatbestände „Arbeitsrecht“ und „Sozialversicherungswesen“, sondern auf all jene Kompetenztatbestände, die Grundlage für jenes Verhalten sind, zu dem die Kooperationsstellen verpflichtet werden.

Außerdem stützt sich der vorliegende Entwurf auch auf den Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG („Heil- und Pflegeanstalten“).

Erläuterungen und Vorblatt sollten insgesamt auf sprachliche und grammatikalische Korrektheit überprüft werden.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**Zu Art. 1 (Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz):**Zu § 8:

Die Ausführungen über das in Aussicht genommene Verfahren zur Feststellung von Scheinunternehmen sollten § 53 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und § 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 erwähnen, die Beamten und Vertragsbediensteten Meldepflichten hinsichtlich eines ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekanntgewordenen begründeten Verdachts von von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlungen auferlegen.

Zur Textgegenüberstellung:

Die Regierungsvorlage sollte – so wie bereits der Begutachtungsentwurf – eine Textgegenüberstellung enthalten (Punkt 91 der Legistischen Richtlinien 1979).

Es wird angeregt, Textgegenüberstellungen künftig so zu erstellen, dass (in beiden Spalten) die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede (durch Kursivschreibung) hervorgehoben sind.¹

¹ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

1. Juni 2015
 Für den Bundesminister für
 Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
 HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	E/7hPgoyvk4jTCW5Ns9IUQYTM7eaCQN8Y73zXzfU79k1fa3wziO75YhIM8DXe3zcoZa o46aPWZw592P1OYGzMVhMh/6YN8dWQmd4bxJWg7Hoq/2pileEOhReKgNBIZkXbIFWC8 KHnkF/nGQ5rZOAXHyfgUsPqURac/RGftNFFCo8eLitTojnOMrNylZKSH0JF02D/UnhD a/wF70fghcdL7Zfprir1ep/aalp3J8x6BcNdA+KWQ7wQ2wGvvop3skLtIYRmOAXudn5 9TaeaQFTJmW+o9GL4IsEVeXczENmOrti4HLPY1D72GKlcQhiZhJkZ1NQ49ImclAjRu cWYselw==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskantleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-06-01T15:45:28+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	